

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. PREISE

Sämtliche Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Alle Angebote werden nur schriftlich erstellt. Die angeführten Preise sind grundsätzlich Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten, außer es ist im Angebot anders definiert. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen, sowie die im Kollektivvertrag festgelegte Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.

Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen ist der AN (Auftragnehmer) berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die Wirtschaftskammer in voller Höhe anzuheben. Basis für die Preiskalkulation sind die vom AG (Auftraggeber) genannten Quadratmeterangaben, Raumlisten und Spezifikationen. Abweichungen davon gehen zu Lasten des AG. Ändern sich die für die Kalkulation maßgeblichen Grundlagen, so ist der AN berechtigt, den Preis im Umfang der Änderungen anzuheben oder das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen aufzulösen. Dies insbesondere bei Änderungen von Lohnkosten aufgrund von Kollektivvertragsänderungen, sowie Änderungen von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Umständen.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

An den AN gerichtete Aufträge oder Bestellungen des AG bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages einer Auftragsbestätigung des AN in schriftlicher Form (auch Fax oder Email).

3. VERTRAGSDAUER

Für tägliche Unterhaltsreinigung gilt der Vertrag für 1 Jahr. Im Falle einer Kündigung ist diese drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich eingeschrieben bekannt zu geben, andernfalls verlängert sich der Auftrag um ein weiteres Jahr. Innerhalb des ersten Monats kann der Vertrag von beiden Seiten durch schriftliche eingeschriebene Erklärung mit dem Ablauf des Tages ihres Einlangens beim Vertragspartner aufgelöst werden.

Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG, nach Verständigung des AN gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter die geleisteten Arbeiten abzunehmen, und dies schriftlich zu bestätigen. Etwaige Mängel, Schäden etc. sind bei sonstigem Haftungsausschluss sofort schriftlich bekannt zu geben. Später behauptete Schäden und Mängel werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten und Verständigung durch den AN statt, gilt der Auftrag als mängelfrei abgeschlossen. Sind mehrere Unternehmer auf dem Objekt tätig, muss der AG diese koordinieren. Der AN haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.

4. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung darf sich der AG erst dann auf Nicht- und Schlechterstellung berufen, wenn mehrmals begründete schriftliche Reklamationen nach Kenntnisnahme durch den AN nicht behoben wurden. Für den Fall, dass der AG Zahlungen nicht oder verspätet leistet, ist der AN berechtigt, nach Ablauf von 5 Tagen ab Fälligkeit vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder aber mitzuteilen, dass er für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen einstellt, bis der Rückstand beglichen ist. Minder- oder Schlechtleistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Zahlung oder eines Teils davon.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der AN haftet für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind - bei sonstigem Verlust - unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein. Für Schäden durch Qualitätsmängel, ungenügende Festigung des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel, sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des AG haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Soweit der AN haftet, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstausfall, Regressansprüche Dritter oder Verlust von Goodwill, irgendwelchen indirekten, besonderen, zufälligen oder strafenden Schäden jeglicher Art, weder bei Vertragsbruch oder einem anderen Vergehen und Haftungen für Schäden, welche über das Deckungsausmaß des AN hierfür vorhandenen Betriebshaftpflichtversicherung (max. € 3 Mio. je Schadensfall) hinausgehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem Personal des AN übergebenen Schlüssel können bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels (max. € 3.633,64) ersetzt werden. Ergibt sich erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag technisch unausführbar ist oder Umstände auftreten, die vor Angebotslegung nicht bekannt waren, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der AG stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

6. LIEFERVERZUG

Der AN haftet nicht bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne Verschulden des AN entstanden sind, ergeben haben. Höhere Gewalt berechtigt den AN, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Krieg, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen). Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungslegung für Monatspauschalen erfolgt am 15. des laufenden Monats, zahlbar ohne Abzug binnen 14 Tagen. Sämtliche anderen Rechnungen (Regiestunden, Sonderreinigungen, Mehrleistungen etc.) sind unmittelbar nach Erhalt ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. und Mahnspesen tritt ohne Mahnung am Fälligkeitstag ein. Die Aufrechnung von irgendwelchen

eigenen (Gegen)Forderungen des AG gegenüber Forderungen des AN ist jedenfalls ausgeschlossen. Reinigungsausfälle durch kalendarische Feiertage sind in Monatspauschalen miteinberechnet und werden daher bei der Monatsabrechnung nicht in Abzug gebracht. Urlaubs- und Betriebssperren, die über einen längeren Zeitraum als zwei zusammenhängende Arbeitstage hinausgehen, werden bei rechtzeitiger Bekanntgabe vom Monatspauschalpreis in Abzug gebracht.

8. LEISTUNGEN

Leistungen sind vom AN nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden. Weitergehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierung etc. werden separat verrechnet. Hierfür besteht ein angemessenes Entgelt. Für vor Ort erteilte kurzfristige Zusatzaufträge ist die mündliche Bestellung für den AG bindend. Der AN ist berechtigt Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zu beauftragen. Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches, der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte, gehen zu Lasten des AG. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toiletpapier. Weiters stellt der AG einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung. Weiteres genehmigt der AG die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem.

9. ABWERBEVERBOT

Der AG verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Kündigung, das vom AN eingesetzte Personal bis 6 Monate nach Auftragsende nicht abzuwerben. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von 3 Monatsauftragsumsätzen (bei tägl. Unterhaltsreinigung) pro abgeworbener Person als vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des AG. Es gilt stets die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz als vereinbart.

11. ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN

Alle vom AG gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für den AN verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie vereinbart wurden. Nebenabreden sind rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

12. ALLGEMEINES

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner, ob diese in Anboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren unterbreitet wurden, haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie nicht ausdrücklich abgelehnt oder berichtigt hat, es sei denn, dass einzelne Geschäftsbedingungen mit den Geschäftsbedingungen des AN übereinstimmen oder für den AN günstiger sind.

Die o.a. Geschäftsbedingungen gelten - auch wenn diese nicht unterfertigt an den AN retourniert sind - als anerkannt.